

Betreff: AW: Einspeisevoraussetzung PV nach EEG

Sehr geehrter Herr XXXX,

Soweit wir Sie richtig verstehen, bitten Sie um Informationen, wie im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen ohne PV-Wechselrichter der EEG-Vergütungssatz sichergestellt werden kann. Wir vertreten derzeit die Auffassung, dass der für den jeweiligen EEG-Vergütungssatz maßgebliche Inbetriebnahmezeitpunkt auch dann vorliegt, wenn die fertig auf dem Dach montierte Photovoltaikanlage zu diesem Zeitpunkt nachweisbar Strom erzeugt hat. Hierfür ist ein Wechselrichter nicht zwingend erforderlich.

Im Sinne des EEG ist die Inbetriebnahme die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft. Unseres Erachtens ist eine erstmalige Inbetriebnahme rechtlich auch ohne Netzanschluss möglich, sofern die dauerhafte technische Betriebsbereitschaft der Anlage hergestellt und danach die Inbetriebsetzung, d. h. die tatsächliche Stromerzeugung durch das Solarmodul erfolgt ist. Zur Sicherstellung des Inbetriebnahmejahres müssen nach unserer derzeitigen Auffassung daher alle Solarmodule der Anlage technisch betriebsbereit und - wenn auch nur für kurze Zeit - Strom erzeugt haben.

Der Anlagenbetreiber(in) muss die oben genannten Voraussetzungen nachprüfbar gegenüber dem Netzbetreiber nachweisen. Dies betrifft vor allem die Installation der Anlage am vorgesehenen Anlagenstandort, deren technische Betriebsbereitschaft sowie die tatsächliche Inbetriebsetzung durch Stromerzeugung. Bitte stellen Sie im eigenen Interesse eine ausreichende Dokumentation der nachzuweisenden Tatsachen sicher (z. B. durch Photos, Zeugen, Errichterklärungen etc.).

Es bleibt allerdings festzuhalten, dass zur Frage der Inbetriebnahme und des Inbetriebnahmezeitpunktes auch andere, für den Anlagenbetreiber(in) ungünstigere Rechtsauffassungen vertreten werden. Derzeit ist nicht absehbar, welche Auffassung sich auf Dauer in der Rechtsprechung durchsetzen wird.

Als zuständiger Netzbetreiber ist die TEN Thüringer Energienetze GmbH verpflichtet, Rechtsprechung auch dann zu beachten, wenn sie der vorstehend dargestellten eigenen Auffassung widerspricht. Gleiches gilt für Vorgaben von Wirtschaftsprüfern, die im Rahmen der EEG-Stromlieferung an den Übertragungsnetzbetreiber tätig werden. Aus diesem Grund weisen wir an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei unseren vorstehenden Ausführungen um eine unverbindliche Einschätzung der Sach- und Rechtslage handelt, für die wir selbstverständlich keine Haftung übernehmen. Soweit Sie an einer rechtsverbindlichen Absicherung Ihrer Investition beziehungsweise der Investitionen Ihrer Kunden interessiert sind, empfehlen wir Ihnen, die Rechtslage durch einen Rechtsanwalt prüfen und bestätigen zu lassen.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Enrico Scherf

Fachgebietsleiter

Einspeiser

T +49 3 61-6 52 29 52

F +49 3 61-6 52 34 86

M +49 1 51-1 61 41 99 3

enrico.scherf@eon-thueringerenergie.com

E.ON Thüringer Energie AG

Schwerborner Straße 30

99087 Erfurt

www.eon-thueringerenergie.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Bernd Romeike Vorstand: Reimund Gotzel (Vorsitzender)

Jürgen Gnauck (stellv. Vorsitzender) Dr. Hilmar Klepp Stefan G. Reindl Sitz: Erfurt

Registergericht Jena HRB 502044